

99603001022000, 99603001022000

Bescheinigung für die Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen erhalten

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/313254599/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99603001022000, 99603001022000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung für die Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen erhalten
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung für die Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen erhalten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Auslandsreisen, Medikament, Medizin, Ärzte ohne Grenzen, Medizinprodukte, Tiermedizin, Schengener Abkommen, Kleiner Grenzverkehr, Betäubungsmittel, Arzneimittel, Zahnmedizin, Schengen, Ärzte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Reisen (1120100), Auslandsaufenthalt (1120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2019
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Gesundheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/ https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmahv/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/ https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmahv/_15.html
Teaser	
Volltext	Als Patient dürfen Sie Betäubungsmittel, die Ihr Arzt Ihnen verschrieben hat, in der für die Dauer einer Reise angemessenen Menge als Reisebedarf aus- oder einführen. Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens können Sie ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitnehmen, sofern Ihnen eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorliegt. Diese Bescheinigung müssen Sie vor Antritt der Reise beglaubigen lassen. Diese Regelung gilt auch, wenn Sie Betäubungsmittel mitführen, die zwar im Herkunftsland, nicht aber im Zielland verschreibungsfähig sind. Die Mitnahme von Betäubungsmitteln durch beauftragte Personen ist nicht zulässig. Auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wurde

Modul

Sachverhalt

klargestellt, dass das Mitführen einer beglaubigten Reisebescheinigung auch weiterhin für medizinisches Cannabis erforderlich ist, auch wenn (medizinisches) Cannabis seit dem 01.04.2024 in Deutschland nicht mehr als Betäubungsmittel in der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) gelistet ist. Der Grund für die weiterhin bestehende Erforderlichkeit einer beglaubigten Bescheinigung für medizinisches Cannabis ist darauf zurückzuführen, dass in der überwiegenden Zahl der Schengen-Staaten und in anderen Ländern medizinisches Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel gilt.

Bei Reisen außerhalb des „Schengen-Raums“ sollten Sie die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise abklären. Danach müssen Sie sich von Ihrem Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen.

Auch beim Mitführen von bestimmten Substitutionsmitteln (zum Beispiel Methadon) sollten Sie sich als Patient vor Reiseantritt bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland erkundigen.

Als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt dürfen Sie Betäubungsmittel im Rahmen karitativer Auslandseinsätze (zum Beispiel Ärzte ohne Grenzen) oder als ärztlichen Praxisbedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitführen, wenn Sie diese in angemessenen Mengen und zum Zwecke der ärztlichen Berufsausübung oder ersten Hilfeleistung verwenden.

Sie müssen sich als Arzt ausweisen können (Arztausweis). Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt bei der diplomatischen Vertretung des Bestimmungslandes, ob die Betäubungsmittel mitgenommen werden können und gegebenenfalls Genehmigungen erforderlich sind.

https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Medizinisches-Cannabis/Reisen-mit-medizinischem-Cannabis/_node.html

https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Medizinisches-Cannabis/Reisen-mit-medizinischem-Cannabis/_

Modul	Sachverhalt
	node.html
Erforderliche Unterlagen	• Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung oder • Mehrsprachige Bescheinigung bei Reisen in Länder außerhalb des Schengen-Raums
Voraussetzungen	Ärztliche Verschreibung des Betäubungsmittels
Kosten	Die Beglaubigung der Bescheinigung ist entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung der beglaubigenden Stelle kostenpflichtig
Verfahrensablauf	Wenn Sie als Patient aufgrund ärztlicher Verschreibung erworbene Betäubungsmittel bei einer Reise in Länder des Schengener Abkommens mitführen möchten: • laden Sie die „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“ auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) herunter und bitten Sie Ihren behandelnden Arzt, diese auszufüllen. • Lassen Sie die Bescheinigung durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle auf Grundlage der ärztlichen Verschreibung beglaubigen. • Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. • Die Bescheinigung müssen Sie bei der Reise mitführen. Sie ist maximal 30 Tage gültig. Bei Reisen in andere Länder: • informieren Sie sich vorab über die im Zielland geltenden Regelungen. • Laden Sie das Muster für eine mehrsprachige Bescheinigung auf der Internetseite des BfArM herunter und bitte Ihren verschreibenden Arzt, es auszufüllen. Die Bescheinigung enthält Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise.

Modul	Sachverhalt
	• Lassen Sie anschließend die Bescheinigung durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle beglaubigen. • Die Bescheinigung müssen Sie bei der Reise mitführen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/LaenderlisteBtM.pdf?__blob=publicationFile&v=13 https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/LaenderlisteBtM.pdf?__blob=publicationFile&v=13
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen Bescheinigung • Als Patient: Bei Reisen bis zu 30 Tagen Mitnahme von Betäubungsmitteln in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens möglich • beglaubigte Bescheinigung notwendig • Bei Reisen außerhalb des Schengener Abkommens: gesonderte Regelungen • Als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt: Mitnahme von Betäubungsmitteln möglich, im Rahmen karitativer Auslandseinsätze (Ärzte ohne Grenzen) oder als ärztlicher Praxisbedarf • Arztausweis mitführen • zuständig: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.
Formulare	• Formular: Bescheinigung für das Mitführen von

Modul

Sachverhalt

Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung Muster mehrsprachige Bescheinigung bei Reisen in Länder außerhalb Schengen

- Onlineverfahren möglich: nein
- Schriftform nötig: ja
- persönliches Erscheinen nötig: nein

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_scheng_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_ander_e_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_scheng_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_ander_e_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Ursprungsportal

Bescheinigung für die Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen erhalten,
Obtain a certificate for carrying narcotics when traveling abroad